LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

# Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 30.11.2026
**TOP öffentlich**

**Kultur, Soziales und Kommunalwesen**
**Abt.3-1**

**Aktenzeichen:**

**16.11.2026**

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Jobcenter Fürstenfeldbruck und dem Landkreis über die Wahrnehmung der Aufgabe Gewährung von Leistungen für Bildung- und Teilhabe durch den Landkreis ab 2027

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss ermächtigt Herrn Landrat zur Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Jobcenter über die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29, 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Landkreis ab dem Jahr 2027.

**Kurze Problembeschreibung und Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in den §§ 28, 29, 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) für Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geregelt. Ziel dieser Leistungen ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an konkreten Projekten des sozialen und kulturellen Lebens zu ermöglichen. In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden.

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG). Dies gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in kommunaler Trägerschaft. In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung lässt das SGB II jedoch die Möglichkeit zu, dass die gE durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung „einzelne Aufgaben" durch die Träger wahrnehmen lassen kann (§ 44b Abs. 4 SGB II). Die Trägerversammlung kann daher einvernehmlich entscheiden, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen.

Da der Landkreis auch für weitere Berechtigten-Gruppen Bildung- und Teilhabeleistungen gewährt – nämlich Kinder und Jugendliche, die entweder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten oder für die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder deren Familien Wohngeld erhalten und die in der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglied

berücksichtigt sind, – bot und bietet es sich an, auch die Bildung- und Teilhabeleistungen an Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) beziehen, durch den Landkreis zu gewähren.

Die Trägerversammlung des Jobcenter Fürstenfeldbruck hat daher bereits im Juli 2015 mittels Umlaufbeschluss beschlossen, die Wahrnehmung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II – mit Ausnahme der Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) – gemäß § 44b Abs. 4 SGB II durch den kommunalen Träger, den Landkreis Fürstenfeldbruck, vornehmen zu lassen. Die Aufgabe wurde daraufhin vom Landkreis in der Praxis übernommen. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Jobcenter und dem Landkreis, in der unter anderem die Abrechnungsmodalitäten geregelt sind, wurde jedoch fehlerhafterweise zunächst nicht abgeschlossen.

Für das Jahr 2026 wurde eine einjährige Vereinbarung geschlossen, die den Vollzug und die Abrechnung der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis regelt.
Nach mittlerweile erfolgter Mitteilung durch das Jobcenter soll die Aufgabe auch zumindest für das Jahr 2027 vom Landkreis wahrgenommen werden. Hierzu soll der anhängende öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen werden, der im Wesentlichen der Vereinbarung für das Jahr 2026 entspricht. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren, kann jedoch zum Ende eines Jahres gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden. Die Trägerversammlung des Jobcenters hat dem Abschluss der Vereinbarung und der fortdauernden Übertragung der Aufgabe auf den Landkreis in Ihrer Sitzung vom 18.11.2026 zugestimmt.
Eine Übernahme der Aufgabe durch das Jobcenter lässt sich kurzfristig nicht umsetzen. Eine Nichtverlängerung des Vertrages würde das Risiko bergen, dass zahlreiche Leistungsempfänger (Kinder) im Landkreis ab Januar keine oder nur sehr verspätet Bildung- und Teilhabeleistungen erhalten würden. Mit einer Klagewelle wäre zu rechnen.

Das Jobcenter und der Landkreis prüfen jedoch, ob die Vereinbarung für die Jahre ab 2028 gekündigt und die Aufgabe wieder auf das Jobcenter zurück übertragen werden soll, falls dieses die Aufgabe schneller und einfacher erledigen könnte.

**Bisherige Beschlüsse** wurden zu dieser Sache gefasst:

KAS/FAS am 20.08.2026

**Vermerk:** Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufgabe wird weiterhin mit dem im Landkreis hierfür vorhandenen Personal durchgeführt. Das Jobcenter erstattet dem Landkreis künftig hierfür die Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 200.000 Euro pro Jahr.
Es wird während des laufenden Vertrages gemeinsam mit den Jobcenter geprüft, ob die Aufgabe weiterhin aufgrund bestehender Synergien auf den Landkreis übertragen oder vom Jobcenter durchgeführt werden sollte. Eine Kündigung bzw. Vertragsaufhebung ist aufgrund der Regularien möglich.

☐ Pflichtaufgabe ☒ Freiwillige Aufgabe

Begründung: Die Aufhabe ist kraft Gesetzes dem Jobcenter zugewiesen. Die Übernahme durch den Landkreis ist freiwillig.

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf das Klima:**

keine

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag